



Gleichschrift

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.022/001-Pr/1/99

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Akkreditierung von Bildungseinrichtungen
als Universitäten (Universitäts-Akkreditie-
rungsgesetz - UniAkkG); Begutachtung -
Stellungnahme;

Schreiben des BMWV vom 28. Jänner 1999,
GZ 10.260/2-1/99

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt
Stellung:

Zum § 1 Abs 3:

Gemäß dieser Bestimmung sind die verwendeten Personenbezeichnungen geschlechtsneu-
tral zu verstehen. Es ist daher die Verwendung der Wortfolge "die Bundesministerin oder
den Bundesminister" zB im folgenden Absatz bzw in anderen Bestimmungen dieses Entwur-
fes unsystematisch.

Zum § 4 Abs 4:

Gemäß dem letzten Satz sind bei der Bestellung der Mitglieder des Akkreditierungsrates
Frauen in angemessener Zahl zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei um einen unbe-
stimmten Gesetzesbegriff, für dessen Auslegung auch die Erläuterungen keine Anhalts-
punkte liefern. Stellt man das Verhältnis von Frauen und Männern als Universitätslehrer in
Relation, so könnte dem beabsichtigten Gesetzesauftrag nicht Folge geleistet werden, weil
der Anteil von Frauen am Universitätslehrpersonal so gering ist, daß er sich auf die Zusam-
mensetzung des Akkreditierungsrates nicht auswirken kann.

RECHNUNGSHOF, ZI 300.022/001-Pr/1/99

- 2 -

Zum § 4 Abs 6:

Gemäß dieser Bestimmung beträgt die Funktionsperiode des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Akkreditierungsrates maximal sechs Jahre. Gemäß § 4 Abs 5 erster Satz beträgt die Funktionsperiode der Mitglieder des Akkreditierungsrates fünf Jahre. Es sollte daher die Bestimmung über die Funktionsperiode als Präsident oder Vizepräsident derart ergänzt werden, daß mit Ausscheiden aus dem Akkreditierungsrat auch die Funktion als Präsident oder Vizepräsident beendet ist.

Zum § 5 Abs 1:

Auf den Redaktionsfehler im ersten Satz "... den Wiederruf der ..." wird aufmerksam gemacht.

Zu den Kosten:

Nach Ansicht des RH ist zunächst nicht mit einem solchen Arbeitsaufwand zu rechnen, daß die in den Erläuterungen angegebene Höhe der Aufwandsentschädigungen für den Vorsitzenden bzw die Mitglieder des Akkreditierungsrates gerechtfertigt erscheint. Es sollte daher vor einer Festsetzung der vorgesehenen Aufwandsentschädigung der tatsächliche Arbeitsanfall abgewartet und bewertet werden.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

8. März 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

